

# Adorfer Wochenblatt.

## Mittheilungen über örtliche und vaterländische Angelegenheiten. Vierter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post 16 gr. Sächs., bei Beziehung des Blattes durch Botengelegenheit 12 Gr. Sächs.

N<sup>o</sup> 52.

Erscheint jeden Donnerstag.

27. Decbr. 1838.

Schlussatz, in Sachen, die Abtretung der Gerichtsbarkeit betr.

Antwort auf den „offenen Brief“ in No. 50.

Aus der Fülle meiner Gedanken über Ihre Sendschrift nur wenige Worte.

Sie sagen, verstehe ich Sie recht, wir sollten die Gerichtsbarkeit nicht an den Staat abtreten, denn die Gerichtsbarkeit gehöre dem Volke, nicht dem Staat, (das sei der Kern der Frage) oder die Richterwahl sei wenigstens den Gemeinden oder gar ihren jetzigen Inhabern zu erhalten, und wer das nicht einsehe, komme den Centralisationsbestrebungen entgegen, helfe zu dem Siege über die Gemeindeemancipation.

Ich aber denke, Sie haben da Verstandenes und Unverständenes, Theoretisches und Practisches, Mögliches und Unmögliches wild verwirrt.

Die Gerichtsbarkeit gehört dem Volke, sagen Sie, und wer dem Volke die Gerichte nimmt und sie dem Staate überträgt, begeht Verrath am Volke. Sonderbarer Wirrwarr! — Allerdings gehört dem Volke das Gericht, allerdings ist's der beste Staat, in welchem das Volk selbst zu Gericht sitzt und der höchste Volksverstand und Volkswille ohne professionirte Richter und Advocaten Recht spricht; aber wer wird diese Idee ohne Staat verwirklichen wollen, wer wird zu sagen wagen, des Volkes, aber nicht des Staates ist das Gericht; wer kann sich Rechts-handhabung ohne Staat denken? Ich nicht und

nicht ich mag die Helmath kennen, auf der eine andere Lehre aufschießt. Nur die Partei trennt Volk und Staat, nicht der Freie, der über Parteilung steht, und wenn Sie uns vorwerfen, wir hätten die Gerichtsbarkeit nicht an's Volk, sondern an den Staat abgetreten, so ist dies eben eine jener Begriffsverirrungen, welche darum nicht weniger unselig sind, weil sie der Zeit und ihren Partelen huldigen. Wie sind Volk und Staat, (ich meine Sachsen und seine Regierung im Jahre 1838) nicht zwei Feinde auf der Mensur, mir sind sie Mann und Frau, die sich vertragen und sehen müssen, wie sie miteinander fortkommen, da sie der Himmel nun einmal zusammen gab. Das aber ist mir allemal ein schlechtes Volk, welches nicht wagt, seinen eignen Staat auszubilden; das ist mir schlechtes Volk, welches nicht einmal wagt, die Gerichtsbarkeit seinem eignen Staate anzuvertrauen!

Aber lassen wir den Wortkram, lassen wie den Streit über die beste Republik.

Die Frage ist eigentlich, ob es für die sächsischen Städte unter den gegenwärtigen Verhältnissen gut d. h. im Sinne des Liberalismus ist, die Gerichte an den Staat abzutreten.

Billig lasse auch ich unerörtert, welche der Gerichte, ob die königl., oder die municipalen besser sind. So viel aber ist unumstößlich, daß jede dieser Gerichtsarten ihre besondern Interessen hat und das behaupte ich auch, daß es besser d. h. daß es völlig im Sinne des Liberalismus ist, diese Sonderinteressen